

**ZWEITER NACHTRAG ZUR SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wallerfangen**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt. S. 682),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840)
in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs-,
Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz – BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsblatt S. 2920),
zuletzt geändert am 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016
folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wallerfangen
vom 01. Januar 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 14 Rasengrabstätten Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Rasengrabstätten sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die auf einer durchgehenden Rasenfläche angelegt werden. Rasengräber werden im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles. Das Nutzungsrecht kann frühestens nach dessen Ablauf oder zum Zwecke einer weiteren Beisetzung bis zu 20 Jahre wiedererworben bzw. verlängert werden und ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren.

Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

Die Rasenflächen der Gräber werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Sie kann sich hierfür eines Dritten bedienen. Die Verlegung von Trittplatten vor und zwischen den Grabstätten ist nicht gestattet. Holzeinfassungen, Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei Bestattungen bis zum Abräumen durch die Gemeinde bzw. bis zur Einsaat zugelassen.

Bei Aufnahme der Rasenpflege wird der komplette Grabschmuck etc. entfernt. Ein Entschädigungsanspruch ist ausgeschlossen. Ferner wird das Einfrieden, das Abgrenzen, das Kennzeichnen der Grabstätten oder Grababdeckungen in jeglicher Form untersagt. Blumenschmuck zu Allerheiligen ist erlaubt.

(2) Auf dem Rasengrabfeld werden folgende Grabarten als Rasengräber angeboten:

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- einstellige - und zweistellige Wahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnenwahlgrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgräber sowie Urnenkammern in Wänden und Stelen zur Verfügung

§ 15 Urnengrabstätten Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

(4) Urnengemeinschaftsgräber sind extra ausgewiesene Beete auf Freiflächen des Friedhofes, welche für Urnenbeisetzungen dienen. Die Stellen werden der Reihe nach vergeben und im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Die Gemeinschaftsfelder werden von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Verlegung von Trittplatten oder Abgrenzungen sowie eigene Bepflanzungen sind nicht zulässig. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung bis zur Verlegung der Grabplatte zulässig.

§ 17 Maße der Grabstätten und Größe der Grabmale Abs. 1 g), i) und j) wird wie folgt geändert:

- g) Rasenreihengräber und einstellige Rasenwahlgrabstätten

Länge 2,10 m

Breite 1,00 m

- i) Rasenurnenreihengräber, Rasenurnenwahlgräber:

Länge: 1,00 m

Breite: 0,60 m

Es sind nur liegende Grabplatten in einer Breite von 0,40 m, einer Tiefe von 0,50 m und einer Stärke von max. 0,10 m auf einstelligen Rasengräbern und Rasenurnengräbern zulässig. Bei zweistelligen Rasenwahlgräbern sind nur liegende Grabplatten mit einer Breite von 0,80 m, 0,50 m Tiefe und 0,10 m Stärke zu verwenden.

Die Grabplatten müssen erdgleich mit der Rasenfläche abschließen. Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig.

- j) Urnenwände/Urnenstelen

Zum Verschluss der Kammern in Urnenstelen und Urnenwänden werden seitens der Gemeinde Wallerfangen Verschlussplatten zur Verfügung gestellt.

Die Verschlussplatten müssen mit dem Namen des/der Verstorbenen gekennzeichnet sein. Die Anbringung von Geburts- und Sterbedaten ist zulässig. Die Beschriftung ist in vertiefter Form anzubringen.

Die Schriftgröße wird auf maximal 45 mm, Zahlen 25 mm und Symbole 180 mm festgelegt. Wobei der jeweilige Schriftentwurf vorab mit der Gemeinde abzustimmen ist.

§ 17 Maße der Grabstätten und Größe der Grabmale Abs. 1 h) und k) werden wie folgt ergänzt:

- h) Zweistellige Rasenwahlgrabstätten:

Länge: 2,10 m

Breite: 2,00 m

- k) Urnengemeinschaftsgräber:

Es sind nur liegende Grabplatte in einer Breite von 0,50 m, einer Tiefe von 0,40 m und einer Stärke von max. 0,10 m zu verwenden.

Erhabene Schriftzeichen, Porzellanfiguren bzw. Applikationen, Glas oder Emailleschilder, Lichtbilder in allen Ausführungen sowie Kunststoffe sind nicht zulässig.

Der vorstehende Nachtrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Wallerfangen, den 16. Dezember 2016
Der Bürgermeister
Günter Zahn